Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nr. 12. *Krasnostaw, am 31. Oktober 1917.* **JAHR III.**

124.

Verordnung vom 14. Juli 1918, betreffend den Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch—ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Ermächtigung.

Die Gewerbmässige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseite Schmierseife Toilettenseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihrn Angchörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, dass der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung vom zum Betriebe ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3.

Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, der Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeigung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluss einzelner Angehörigen der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5.

Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genosseschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten Vorräte an Seite können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräussert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräusserung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vegütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden – soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheirsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werdem.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur

SZEPTYCKI m. p.

Generalmajor.

125.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom September 1917. betreffend die Sicherung der Getreide – und Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der, Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in oesterreichisch – ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes vorordnet:

Artikel 1.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1). Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschrieben wurde (Art. VIII u, IX der Verordnung vom 23 Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.) vor den festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen:

2). Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises, oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gezetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis – oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

k. u. k. Militärgeneralgouverneur

SZEPTYCKI m. p.

Generalmajor

126.

Einkaufs – und Ueberfuhrsbewilligungen von landwirtschaftlichen Produkten innerhalb des Okkupationsgebietes.

Im Simme der Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, Nr. 50 Vdg. Bl. der. V. P. M. der Vdg. vom 14. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Sämereien Nr. 67 Vdg. Bl. der M. V. P., der Vdg, vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln Nr. 69 Vdg. Bl. der M˙ V. P. der Vdg. vom 3 Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu Nr. 60 Vdg. Bl. der M. V. P., sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Dnrchführungsbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Ueberfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen Getreidezentrale, bezw. der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale, bezw. der Polnischen Futter – Zentrale.

Die früheren Bestimmungen, laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Ueberfuhr obiger Artikel zur Kompetenz des MGG. gehörten, sind somit aufgehoben.

Trotzdem richtet die Bevölkerung sämtliche Ansuchen wegen Erteilung von Bewilligungen oberwähnter Art weiterhin an das Militärgeneralgouvernement, aus welchem Umstande hervorgeht, dass die Bevölkerung über die eingangs zitierten Verordnungen nicht gehörig informiert ist.

Um nun dem Militärgeneralgouvernement überflüssige Arbeit zu ersparen, wird die Bevölkerung durch die Kundmachung über die eingangs erwähten Kompetenzbestimmungen neuerlich belehrt, und angewiesen, sich in derartigen Angelegenheiten ausschliesslich nur an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbreiche die Ueberfuhr stattfinden soll.

Ueberfuhrsbewilligungen wurden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das Militärgeneralgouvernement oder die Zentrale mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungs—Komitees erfolgen darf.

127.

Rekurse gegen Mühlensperre.

Seitens zahlreicher Besitzer gesperrter Mühlen laufen beim MGG. Rekurse gegen die verfügte Sperrung derselben ein.

Nachdem die Sperrung der Mühlen nur über Antrag der Kreisaufsichtskommissionen oder wegen nachgewiesener Uebertretung der bestehenden Vorordnungen und Vorschriften erfolgt, sind Einsendungen von Rekursen und Beschwerden der Mühlenbesitzer und Pächter, sei es an das MGG. sei es an den LWR. vollkommen zwecklos und werden derartige Eingaben gar nicht beantwortet.

Falls die Mühle nur aus dem Grunde gesperrt wurde, weil sie überflüssig erscheint, wird dieselbe im Sinne der bestehenden Verordnungen eine angemessene Entschädigung erhalten. Wurde dagegen die Sperrung wegen nachgewiesener Uebertretung verfügt, dann hat der Müller nur sich selbst die Schuld zuzuschreiben, hat auch selbstverständlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Sollte in einzelnen Fällen der Mühlenbesitzer sich mit den getroffennen Verfügungen geschädigt fühlen, dann steht es ihm jederzeit frei, sich an die Kreisaufsichtskommissionen zu wenden, um zu versuchen, bei derselben die Aenderung der getroffenen Verfügungen zu erwirken.

128.

Rubelkurs Bei Zahlung der Steuern.

Gemäss § 2 der Vdg. des k. u. k, MGG. vom 1. April 1917 V. Bl. 34 kann.

1. der Verpflichtete bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordet, festgesetz oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbidlichkeiten in Kronenwährung begleichen für das Ausmass. Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs massgebend.

2. Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt, und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser (höherer) Umrechnungskurs massgebend.

In letzter Zeit erfolgte die Harabsetzung des amtlichen Umrechnungskurses für Rubel von 3,— Kronen 35 h auf 3,—Kronen 25 h, dann auf 3—. Kronen 10 h, 2 Kronen 90 h, 2 Kr. 70 h, 2 Kr. 60 h, und am 19. September 1917 auf 2 Kronen 40 h und die Bevölkerung ist der Ansicht dass die Steuern nach dem gegenwärtigen niedrigeren Kurse gezahlt werden können.

Es wird daher die Bevölkerung auf Absatz 1 der zitierten Verordnung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass bei Zahlungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben die Entrichtung nicht nach dem derzeit geltenden niedrigeren Umrechnungskurse (2 Kr. 40 h) erfolgen darf, sondern nach dem jeweils im Zeitpunkte der Fälligkeit giltig gewesenen (höheren) Rubelkurse stattzufinden hat.

Die Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Schultzen haben dies der Bevölkerung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und bei Einhebung und Abfuhr der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben diese Bestimmungen strikte einzuhalten.

Infolge der grossen Steuerrückstände werden dabei die Gemeindevorsteher und Schultzen zur energischen Steuereinhebung unter persönlicher Verantwortung aufgefordert.

Gleichzeitig werden die Zahlungstermine (Fälligkeitstag) der Steuern in Erinnerung gebracht.

I. Grund- und Kaminsteuer

a) für Grossgrundbesitzer zahlbar in zwei gleichen Raten und zwar:
1.) Hauptgrundsteuer im Jänner und Juli,
2.) Nachtragsgrundsteuer im April und Oktober,
3.) Haupt- und Nachtragskaminsteuer in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März und vom 1. Juli bis 30. September.
b) für bäuerliche Landwirte und Ansiedlungen.
1.) Hauptgrundsteuer und Kaminsteuer in zwei gleichen Raten, die erste in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai, die zweite in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember:
2.) Nachtragsgrundsteuer mit der zweiten Rate der Hauptgrundsteuer (1/11 – 1/12). Die Grundsteuer in der Stadt wird nach den Bestimmungen für Grossgrundbesitzer gezahlt.

II. Immobilarsteuer in zwei gleichen Raten, die erste vor 30. Juni, die zweite vor 31. Dezember.

III. Wohnungssteuer bis 15 Mai.

129.

Vorschriften bei Reisen ins deutsche Okkupationsgebiet.

Die Benützung der Schnellzüge oder der Polsterklassen auf den deutschen Eisenbahnen im Militärbetriebe des besetzten Gebietes, ist Zivilpersonen nur auf Grund eines Entlausungsscheines, oder einer von einem Militärarzt, oder einem beamteten deutschen Zivilarzt, oder einem k. u. k. Militär- und Kreisarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gestattet, die entweder für einen Kalendermonat oder für drei Tage giltig ausgestellt werden kann.

130.

Beschraenkung der Befoerderung der Reisenden mit Schnellzuegen 109 und 110.

Bis auf weiteres dürfen nach Ziviltarif zu befördernde Reisende zur Fahrt mit diesen Zügen im Lokalverkehre der Heeresbahn Nord nur gegen Lösung von Fahrkarten für eine Entfernung von mindestens 101 km zugelassen werden.

Kartenausgabe und Schnellzugsaufzahlung im Zuge hat mindestens bis zu jener Schnellzugshaltestation zu erfolgen, welche von der Bahnantrittsstation mehr als 108 km entfernt ist.

Ausgabe kombinierter Fahrkarten, von und nach Seitenlinien, ist nur in solchen Relationen zulässig, in welchen die zu durchfahrende Schnellzugsstrecke mindestens 101 km beträgt.

Nähere Vorschriften befinden seich auf allen betreffenden Stationen.

131.

Gründung neuer Zweigvereine „Polskiej Macierzy Szkolnej".

Die provisorische Zentralverwaltung hat im Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Krasnostaw folgende Zweigvereine „Polskiej Macierzy Szkolnej" bestätigt:

In Krasnostaw (Vorsitzender Pater Ptanislaus Szepietowski).
In Żółkiewka (Vorsitz. Hanna Markiewiczówna);
In Wysokie (Vorsitz. Pater W. Wąsowicz) und
In Małochowiej (Vorsitz. Johann Czuba).

132.

Ausfuhr von Artikeln der P. G. Z. durch die Zivilbevoelkerung.

Bei Zivilpersonen, die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage, der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Austuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrsbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

133.

Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2 Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50.—Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50.—Kronen, mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, sodass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nurmehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten) die Banknoten zu 50.—Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

134.

Wechselblankette.

Zu Folge der Militärgeneralgouvernement Verordnung ad F. A. Nr. 143.763/17 wird die Vorschrift des Art. 113 des russischen Stempelgesetzes im Wortlaut „die im Kaiserreiche Russland ausgestellten Wechsel müssen ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden" in Errinnerung gebracht.

Die nötigen Stempelpapierblanketten sind bei der hiesigen Kreiskassa zu haben.

135.

Steckbrief.

Das Militärgericht des Kreiskommandos Tomaszów sucht nach dem zur dreijährigen Kerkerstrafe verurteilten Landmanne Johann Gładysz, wohnhaft in Majdan Sielec, Kreis Tomaszów, welcher im August l. J, vom Reserve-Spitale 12/4 in Zamość entwichen ist.

Gładysz ist 27 Jahre alt, mittelgross, Haare Blond, Augen blau, stottert beim Sprechen.

Gleichżeitig wird gesucht, die zur viermonatlichen Kerkerstrafe verurteilte Schwester des Obgenannten, Katharina Gładysz, welche nicht ausgeforscht werden konnte und sich mit ihrer Mutter Sonne Gładysz, vermutlich unter dem angenommenen Namen Hordy oder Hurdy im Kreise Hrubieszów aufgehalten haben dürfte. Die Genannte ist 21 Jähre alt, Personsbeschreibung fehlt.

Sämtliche Kommandos und Behörden werden ersucht, nach den beiden zu forschen und dieselben im Betretungsfalle dem Feldarrest Tomaszów zu überstellen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK.-PRZEDM. 60.

Gründung neuer Zweigv[illegible] Macierzy Szkolnej".

[illegible]

132.

Ausfuhr von Artikeln der P. G. Z. durch die Zivilbevoelkerung.

Bei Zivilpersonen, die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus [illegible] wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage, der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrsbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

133.

Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2 Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50.–Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50.–Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, sodass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nurmehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten) die Banknoten zu 50.–Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

134.

Wechselblankette.

Zu Folge der Militärgeneralgouvernement Verordnung ad F. A. Nr. 143.763 17 wird die Vorschrift des Art. 113 des russischen Stempelgesetzes im Wortlaut „die im Kaiserreiche Russland ausgestellten Wechsel müssen ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden" in Erinnerung gebracht.

Die nötigen Stempelpapierblanketten sind bei der hiesigen K[illegible]